

<b>Eingang Büro Stadtrat</b>	<b>Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung</b>	<b>TOP Stadtratssitzung</b>
20.06.2006	428-22/2006	160.T.

# Stadtverwaltung Eisenach

- Beschlussvorlage  
 Berichtsvorlage

<b>Dezernat</b>	<b>Amt</b>	<b>Aktenzeichen</b>
I	20	20.1/810701

**Betreff**

Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH;  
Hier: Gründung der EVB Netze GmbH

vom Fachamt auszufüllen			vom Büro Stadtrat auszufüllen					
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)	Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
	öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetensitzung								
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Werkausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28.06.06		7	0	0	
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.07.06	160.T.34	0	0	0	0368/06

**Finanzielle Auswirkungen**

- keine haushaltsmäßige Berührung  
 weitere Ausgaben HH-Stelle:  
 Einnahmen Haushaltsstelle:  
 Ausgaben Haushaltsstelle:

HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltsgaberes -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <b>Inanspruchnahme</b> ./. verausgabt ./. vorgemerkt			
<b>= verfügbar</b>			

**Frühere Beschlüsse**

Beschluss-Nr.:                      Beschluss-Nr.:                      Beschluss-Nr.:                      Beschluss-Nr.:

000105

## I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,

der Stadtrat beschließt:

**Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Eisenach in der Gesellschafterversammlung der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu fassen:**

1. Die Geschäftsführung wird beauftragt, bis zum 30.06.2006 eine Netzgesellschaft in Form einer GmbH (Firma: EVB Netze GmbH) zu gründen und die Eintragung in das Handelsregister zu beantragen.
2. Die Gründung erfolgt als Bargründung mit einem Stammkapital von 50 TEUR, auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages.
3. Die Geschäftsanteile der zu gründenden EVB Netze GmbH hält zu 100 % die Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH.
4. Zum vorläufigen Gründungsgeschäftsführer wird der derzeitige technische Prokurist der EVB, Herr Dipl.-Ing. Hans-Willi Nehrig, bestellt.
5. Die zur Umsetzung des Modells notwendigen Einzelverträge (z.B. Pachtvertrag etc.) sind dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorzulegen.
6. Die Netzgesellschaft nimmt ihr operatives Geschäft zum 01.10.2006 bzw. spätestens zum 01.07.2007 auf.
7. Im Gesellschaftsvertrag der EVB wird der § 14 um einen neuen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

(3) „Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der EVB Netze GmbH hinsichtlich in deren § 9 des Gesellschaftsvertrages festgelegter Beschlüßgegenstände obliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der EVB GmbH. Bei dieser Beschlussfassung sind die im Gesellschaftsvertrag der EVB festgelegten Mehrheitserfordernisse für Gesellschafterbeschlüsse einzuhalten.“

## II. Begründung

Die Stadt Eisenach ist über die Eigengesellschaft „Sportbad Eisenach GmbH“ mit 51 % an der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH beteiligt. Durch das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 werden die deutschen Energieversorgungsunternehmen und somit auch die EVB verpflichtet, spätestens zum 30.06.2007 eine rechtliche und operationelle Entflechtung (sog. Unbundling) in der Strom- und Gassparte durchzuführen. Im Kern geht es dabei um die Entflechtung des Netzbetriebes von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit dem EnWG die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Strom- und Gasnetzen zu angemessenen Preisen als Voraussetzung für die wettbewerbliche Entwicklung des Erzeugermarktes und des Vertriebs von Strom und Gas. Hierzu wurde eine Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) implementiert, die den Netzzugang überwachen soll.

Ferner werden durch diese Behörde die Entgelte für die Netzbenutzung genehmigt. Die Regulierungsbehörden haben in einem Positionspapier vom 07.03.2006 ihre Auffassung zur

000106



Auslegung des EnWG und der Netzentgeltverordnung Strom veröffentlicht. Wenn die Behörde ihren Standpunkt zu den Positionen:

- Abschreibungen bei Restwertermittlung,
- Bewertung des Sachanlagevermögens,
- Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Eigenkapitalverzinsung,
- Verzinsung „des übersteigenden Eigenkapitals“,
- Berücksichtigung der Gewerbesteuer,
- Ansatz von Tagesneuwerten bei Grundstücken

bei der Entscheidung über den gestellten Netzentgeltantrag umsetzt, hat das erhebliche Folgewirkungen gegenüber den derzeitigen Erträgen für das Unternehmen mit gleichzeitig deutlichen finanziellen Nachteilen auf die Ergebnisabführung an den kommunalen Eigentümer.

Im konkreten Fall könnte die o.g. Verfahrensweise u.U. die Finanzierung der städtischen Bäderbetriebe zumindest gefährden. Ebenfalls wird die Investitionskraft zur Erhaltung und den Ausbau der Versorgungsnetze zumindest beeinträchtigt mit indirekten Wirkungen für die Auftragsvergabe an das örtliche Bauhandwerk und Gewerbe. Auch personalwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb des Unternehmens wären Folgewirkungen des angekündigten restriktiven Genehmigungsverfahrens.

Um hier ein Umdenken in den Regulierungsbehörden zu erreichen, hat der Vertreter der Stadt Herrn Bundeswirtschaftsminister Michael Glos und MdB Herrn Ernst Kranz per Anschreiben vom 21.04.2006 um Unterstützung in der Sache gebeten.

Die Gründung der EVB Netze GmbH ist seitens der Geschäftsführung der EVB zum 30.06.2006 geplant. Die Gesellschaft soll das operative Geschäft zum 01.10.2006 bzw. bis spätestens zum 01.07.2007 aufnehmen. Dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung der EVB wurde eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung in den Sitzungen am 29.03.2006 vorgelegt. Zur weiteren Begründung wird auf die beigefügte Aufsichtsratsvorlage der EVB (Anlage 1) verwiesen, in der die wesentlichen Eckpunkte der angestrebten Beteiligung dargestellt werden.

Zur Umsetzung der Entflechtung durch die EVB soll ein Pachtmodell zur Anwendung kommen, d.h. die EVB verpachtet das in ihrem Eigentum verbleibende Anlagevermögen an den Strom- und Gasnetzen an die Netzgesellschaft per Pacht- und Dienstleistungsverträge zur Bewirtschaftung.

Mit der Verlagerung der gemäß EnWG zwingend erforderlichen Aufgaben auf die neue Netzgesellschaft wird das bislang mit dem Management des Netzbetriebes bei der EVB tätige Personal, welches gemäß den Auslegungsgrundsätzen der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen des EnWG vom 01.03.2006 mit "operativen und Letztentscheidungen" betraut ist, gemäß den Regelungen des § 613a BGB (Betriebsübergang) in die neue Netzgesellschaft überführt. Dies betrifft im wesentlichen das ingenieurtechnische Personal inkl. Sekretariats- bzw. Führungspersonal der Netzleitwarte. Das sonstige im Netzbetrieb tätige Personal verbleibt in der EVB und wird über Dienstleistungsverträge mit der Netzgesellschaft einbezogen und dieser zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.

Der Aufsichtsrat der EVB hat dieser Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 29.03.2006 zugestimmt und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. Die Zustimmung des Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung am 29.03.2006 wurde unter Organvorbehalt erteilt. Gem. Gesellschaftsvertrag der EVB kann der Beschluss zur Gründung der Netze GmbH nur einstimmig gefasst werden. Zur weiteren Umsetzung ist daher die Zustimmung des Stadtrates notwendig.

000107

Gemäß § 74 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bedarf die Gründung der EVB Netze GmbH der Zustimmung des Stadtrates, da es sich um eine mittelbare Beteiligung handelt. Darüber hinaus ist die Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erforderlich. Die Genehmigungsfähigkeit wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht des Landesverwaltungsamtes abgestimmt. Nach Prüfung der dort vorgelegten Unterlagen wird einzig die Aufnahme des Prüfungsrechtes der Stadt Eisenach nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gefordert. Nach Abstimmung mit den anderen Gesellschaftern der EVB bestehen gegen die Aufnahme dieses Prüfungsrechtes in den Gesellschaftsvertrag der Netze GmbH keine Bedenken. Der Gesellschaftsvertrag wurde um diesen Punkt entsprechend ergänzt.

11-1  
Schneider  
Oberbürgermeister

#### Anlagen

- 1.) Aufsichtsratsvorlage der Sitzung vom 29.03.2006
- 2.) Entwurf des Gesellschaftsvertrages der EVB Netze GmbH